

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 5. Januar 1904.)

In einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe, vom 1. Oktober 1902, führte der Vorstand des Zentralverbandes der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen aus, daß die Malermeister sich der Haftpflicht für die Bleikrankheit entziehen, indem sie die einmal von dieser betroffenen Arbeiter nicht mehr anstellen, und daß die durch das Bleiweiß verursachten gefährlichen Gesundheitsschädigungen es zur Pflicht machen, auf die Beseitigung dieses Stoffes aus dem Gewerbe hinzuwirken, um so mehr, als technische Schwierigkeiten nicht im Wege stehen. Der Vorstand wünschte daher, daß die Verwendung des Bleiweiß und seiner Präparate im Malerberufe untersagt werde, anerkannte aber die Schwierigkeit der sofortigen Durchführung eines solchen Verbotes, und stellte das Gesuch, es möchte die Maßregel in der Weise angebahnt werden, daß der Bundesrat in den Submissionsbedingungen für die von der Bundesverwaltung zu vergebenden Arbeiten die Verwendung des Bleiweiß und seiner Präparate ausschließe.

Das schweizerische Industriedepartement ersuchte am 6. Oktober 1902 den schweizerischen Malermeisterverband um seine Vernehmlassung über die erwähnte Eingabe. Die Antwort ging am 15. Juni 1903 ein, und enthielt im wesentlichen folgendes:

Eine auf dem Gebiet der deutschen Schweiz — auf die französische erstreckt sich der Verband nicht — vorgenommene Enquete ergibt nachstehende Zahlen:

318 Geschäfte umfassen 5207 Geschäftsjahre mit einem jährlichen Durchschnitt von 2236 Arbeitern;

in 318 Geschäften sind in den letzten 40 Jahren 188 Bleikolikfälle mit 5451 Krankheitstagen vorgekommen;

durch Bleikolik sind 4 Todesfälle verursacht worden.

Die Zahl der Erkrankungsfälle ist also eine „verschwindend kleine,“ wenn auch nicht in Abrede gestellt wird, daß die Bleipräparate vergiftend und der Gesundheit nachteilig wirken können. Häufig werden die nämlichen Arbeiter, zufolge ihrer individuellen Empfänglichkeit, von der Krankheit befallen. Die Erkrankungsgefahr war bei der frühern Betriebsweise des Gewerbes eine viel größere. Oft ist Selbstverschulden, wie Unreinlichkeit, unrationelle Ernährung, die Ursache der Erkrankung.

Gegen ein Verbot der Verwendung von Bleiverbindungen bei Arbeiten für die Bundesverwaltung wird nichts eingewendet. Bei Arbeiten, die der Witterung nicht ausgesetzt sind, kann Bleiweiß füglich durch Zinkweiß, Lithopon und dergleichen ersetzt werden, immerhin auf Kosten der Qualität und Dauerhaftigkeit des Anstrichs. Für äußere, exponierte Arbeiten ist die Bleifarbe der dauerhafteste Ölfarbanstrich. Der Vorstand des Malermeisterverbandes selbst hat in der Generalversammlung vom 24. Mai 1903 den Mitgliedern empfohlen, den Gebrauch von Bleifarbe auf ein Minimum zu beschränken.

Endlich spricht sich der Verband gegen den Erlaß eines allgemeinen Verbotes der Verwendung von Bleifarben aus.

Inzwischen erhoben zwei Firmen in Burgdorf, J. Schnell und Cie. und Schoch und Cie., die Bleiweiß fabrizieren, bei der Bundesbehörde Vorstellungen gegen eine Beeinträchtigung dieser Industrie. Das Schreiben ging am 7. Januar 1903 ein, und stützte sich darauf, daß die nunmehr gebräuchliche Herstellung und Verwendung von Bleiweiß in nassem Zustande eine ungefährliche sei.

Die eidgenössischen Fabrikinspektoren begutachteten die Angelegenheit unter Mitwirkung von Herrn Dr. O. Roth, Professor der Hygiene in Zürich, in einem gemeinsamen Bericht vom 12. November 1903, dem folgendes zu entnehmen ist:

Es ist eine längst bekannte, nicht widerlegbare Tatsache, daß das Blei, seine Verbindungen und Legierungen eine gefährliche Berufskrankheit erzeugen (vergl. Art. 1, Ziffer 1, des Bundesratsbeschlusses über die Vollziehung von Art. 5, lit. d, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 18. Januar 1901, A. S. n. F. XVIII, 432). Die Frequenz der Bleivergiftungen im Malergewerbe ist zwar nicht eine derartige, wie sie von Arbeiterverbänden dargestellt werden will, aber immerhin eine erschreckend hohe. Die Richtigkeit der vom schweizerischen Malermeisterverband vorgelegten Statistik muß

sehr bezweifelt werden, für welchen Zweifel genügende Anhaltspunkte vorliegen. Anderwärts, namentlich in Frankreich, gemachte Erfahrungen beweisen, daß es dem Bleiweiß ebenbürtige Ersatzmittel, vornehmlich das Zinkweiß, gibt. Unsicher ist nur noch die Beantwortung der Frage, ob der Anstrich von Gegenständen, die den Einflüssen der Witterung ausgesetzt sind, mit Zinkweiß genügend haltbar sei. Von der Aufstellung von Betriebsvorschriften zur Verhütung von Bleiintoxikationen im Malergewerbe ist mangels einer wirksamen Kontrolle kein nennenswertes Resultat zu erwarten.

Die Fabrikinspektoren beantragen, es sei vorläufig für die Dauer von drei Jahren bei allen von der Bundesverwaltung zu vergebenden Malerarbeiten in den Lieferungsvertrag die Bedingung aufzunehmen, daß keinerlei Bleipräparate zur Verwendung kommen dürfen, ferner sei den Kantonsregierungen seitens des Bundesrates zu empfehlen, das gleiche Verfahren einzuschlagen.

Wir sind mit den Ausführungen der Fabrikinspektoren im wesentlichen einverstanden. Man könnte sich zwar fragen, ob es sich nicht empfehle, radikaler vorzugehen, und der Erkrankungsgefahr durch ein Verbot jeder gewerblichen und industriellen Verwendung von Blei und von Bleipräparaten entgegenzutreten. Ein solches Verbot könnte aber auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung nur die haftpflichtigen Betriebe erfassen, die zahlreichen übrigen blieben unbehelligt. Ferner gibt es, abgesehen vom Malerberufe, noch Betriebsarten, wo die Verwendung von Blei unentbehrlich zu sein scheint, wie in der keramischen Industrie, in Buchdruckereien, Akkumulatorenfabriken, in der Färberei u. s. w. In ersterer Hinsicht könnte ebensogut, wie bei der Bekämpfung der Phosphornekrose, durch einen gesetzgeberischen Erlaß geholfen werden; in letzterer aber ist zu betonen, daß die Existenzbedingungen der einheimischen Industrie respektiert werden müssen.

Dem Bundesrat ist kein Staat bekannt, der ein allgemeines Verbot im angedeuteten Sinne aufgestellt hätte, wohl aber finden sich Erlasse, die den Schutz von Jugendlichen, von Frauenpersonen, die Prophylaxis u. s. w. zum Gegenstand haben. Man ist in dieser Beziehung auch in der Schweiz nicht untätig geblieben; es ist zu verweisen auf

den Bundesratsbeschluß vom 29. November 1884 (Kommentar S. 66) betreffend Beseitigung der Bleistabchengewichte an den Jacquard-Webstühlen;

den Bundesratsbeschuß vom 13. Dezember 1897 (Kommentar S. 251 und 257) betreffend den Ausschluß schwangerer Frauen und von Kindern unter 16 Jahren;

die vom Fabrikinspektorat am 13. August 1897 für die Arbeiter aufgestellte Belehrung (Kommentar S. 96).

Aber auch in dem von den schweizerischen Malerarbeitern gewünschten Sinne hat die Staatsgewalt anderswo schon eingegriffen, besonders in Frankreich. Hier trafen schon in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts und wieder in den letzten Jahren verschiedene Ministerien (Öffentliche Arbeiten, Post- und Telegraph, Inneres, Unterrichts, Krieg, Marine u. a. m.) die Verfügung, es sei die Verwendung von Bleiweiß bei den auf Kosten des Staates auszuführenden Arbeiten untersagt, und in die Verträge betreffend die zu vergebenden Arbeiten eine entsprechende Klausel aufzunehmen. Im gleichen Sinne waren, wie eine Enquete vom Jahre 1901 ergab, bereits 384 französische Gemeinden, worunter Paris, Lyon, Bordeaux, vorgegangen. Von der französischen Regierung eingeholte Gutachten von Sachverständigen lauteten dahin, daß einem Ersatz der Blei- durch Zinkweißfarben bei allen öffentlichen Arbeiten kein technisches Hindernis entgegenstehe, beziehungsweise daß nur für den Außenanstrich über die Haltbarkeit und Widerstandsfähigkeit des Zinkweiß hinreichende Erfahrungen fehlen.

Auch in Belgien gingen staatliche Behörden (Ministerien der Justiz, des Krieges) in ähnlicher Weise vor wie in Frankreich, und anderswo beschäftigt man sich mit dem Studium der Frage (vergleiche „Gesundheitsgefährliche Industrien“, herausgegeben von Prof. Dr. Stephan Bauer, Direktor des internationalen Arbeitsamtes in Basel, 1903).

Es ist ferner darauf zu verweisen, daß die am 10. und 11. September 1903 in Basel versammelte Kommission des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz Resolutionen faßte, die den nämlichen Gegenstand betrafen. Die Kommission äußerte die Ansicht, daß das Bureau und die nationalen Sektionen alles aufbieten sollen, um das Verbot der Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen und privaten Bauten für das Malergewerbe durchzusetzen. Außerdem beauftragte die Kommission das Bureau der internationalen Vereinigung, die Sektionen baldigst zu veranlassen, im Hinblick auf die in zahlreichen gewerblichen Betrieben vorkommenden Bleivergiftungen bei den zuständigen Regierungen dahin zu wirken, daß

die zur völligen Klärung der Sachlage erforderlichen Enqueten veranstaltet, und daß, wenn kein Ersatz durch ungiftige Stoffe möglich sei, die schon bestehenden Vorschriften für Krankheitsverhütung genau befolgt oder neue derartige Bestimmungen aufgestellt werden möchten.

Angesichts der sehr auseinandergelassenen Behauptungen der Arbeitgeber und der Arbeiter betreffend die Frequenz der Bleierkrankungen ließ sich das Departement durch die Fabrikinspektoren die Zahl der ihnen nach Maßgabe der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung seit 5 Jahren gemeldeten derartigen Fälle mitteilen. Diese Statistik ergab folgendes Resultat:

Jahre	Maler- arbeiter	Andere Arbeiter	Zusammen
1898 . . . . .	9	16	25
1899 . . . . .	24	15	39
1900 . . . . .	12	17	29
1901 . . . . .	5	13	18
1902 . . . . .	7	13	20
Zusammen	57	74	131

Die Zahlen bleiben hinter der Wirklichkeit erheblich zurück, denn sie umfassen die vielen kleinen, der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung fern stehenden Betriebe nicht, und bei einer mehr oder weniger großen Zahl von Erkrankungen ist die Anzeigepflicht offenbar nicht erfüllt worden, hat doch der II. Inspektionskreis in der fünfjährigen Periode im ganzen nur drei Fälle zu registrieren.

Unter diesen Umständen betrachtet es der Bundesrat als eine Pflicht der Bundesverwaltung, ohne Säumen das ihrige zur Bekämpfung der Bleierkrankheit beizutragen. Es kann dies in der Weise geschehen, daß das eingangs erwähnte Gesuch des Zentralverbandes der Maler u. s. w. gutgeheißen wird, unter Ausdehnung des Verbots der Verwendung von Bleifarben auf die von der Bundesverwaltung in Regie auszuführenden Malerarbeiten. Immerhin möchte der Bundesrat einer derartigen Maßregel nicht jetzt schon einen permanenten Charakter verleihen, vielmehr erscheint es als zweckmäßig, zunächst eine Versuchsperiode von etwa vierjähriger Dauer einzuführen, nach deren Ablauf auf Grund der gemachten Erfahrungen über das weitere Vorgehen zu entscheiden wäre. Unter Malerarbeiten sind hierbei nicht nur diejenigen an und in Bauten, sondern auch diejenigen an beweg

lichem Material zu verstehen; man wird diesen Schritt wagen dürfen, nachdem die Ministerien des Krieges und der Marine in Frankreich das Bleiweiß aus ihren Betrieben verbannt haben. Was die Lieferungsverträge betrifft, so muß die Klausel auch den Ausländern auferlegt werden, um den Inländern die Konkurrenz nicht zu erschweren. Den von den Fabrikinspektoren gemachten Vorschlag auf Erlaß eines Kreisschreibens an die Kantonsregierungen kann dagegen nicht beigetreten werden, da eine bloße Empfehlung keinen großen Wert hat, mit dem eventuell nachfolgenden wirklichen Verbot nicht recht vereinbar ist, und das Versuchsfeld auf dem Gebiete der Bundesverwaltung einen hinreichenden Umfang besitzt. Damit ein umfassendes Beobachtungsmaterial gesammelt werde, müssen alle bleihaltigen Farben, nicht nur Bleiweiß, eliminiert werden.

Der Bundesrat hat auf Grund dieser Erwägungen, nach Antrag seines Industriedepartements

beschlossen:

1. Sämtliche Verwaltungsabteilungen des Bundes werden angewiesen:

a. vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden,

bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen;

b. während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluß sein können, zu sammeln, und darüber dem schweizerischen Industriedepartement bis Ende August 1907 zu berichten.

2. Von diesem Beschlusse ist dem Zentralverbande der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen, sowie dem schweizerischen Malermeisterverband Mitteilung zu machen.

---

(Vom 12. Januar 1904.)

Artilleriemajor Fried. Mange, zurzeit in Paris, wird entsprechend seinem Ansuchen vom Kommando der Feldartillerie-Abteilung I/8 entlassen und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt.

---

## Wahlen.

---

(Vom 8. Januar 1904.)

### *Militärdepartement.*

#### Munitionskontrolle in Thun.

Kontrollleur I. Klasse:	Gottfried Schneider, von Uetendorf, bisher Kontrollleur II. Kl.
Adjunkt der Versuchsstation für Geschütze und Handfeuerwaffen in Thun:	Schützenlieut. Karl Séquin, von Rüti, Maschineningenieur in Rüti (Zürich).

### *Finanz- und Zolldepartement.*

#### Abteilung Handelsstatistik der Oberzolldirektion.

Kanzlisten I. Klasse:	Oskar Leuenberger, von Melchnau. Emil Merian, von Basel, bisher Kanzlisten II. Klasse.
-----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

#### Postverwaltung.

Postcommis in Nyon:	Ernst Mandry, von Céligny (Genf), Postcommis in Genf.
Postcommis in Pontarlier (schweiz. Postagentur):	Eduard Rosselet, von Les Bayards (Neuenburg), Postcommis in Pruntrut.
Postcommis in Zürich:	Hans Berger, von Langnau (Bern), Postaspirant in Freiburg.
Postcommis in Thun:	Franz Häsler, von Lüttschenthal (Bern), Postcommis in Zürich. Ernst Rupp, von Steffisburg, Post- aspirant in Bern.

Zusammenstellung der im Monat Oktober 1903 auf den wichtigern schweizerischen Normalspurbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

1 Bezeichnung der Eisenbahnen	2 Durchschnittliche Länge der im Betrieb befindlichen Linien Kilometer	3 Davon doppel-sparig	4-9 Total der beförderten						10-11 Total der zurückgelegten		12 Auf die regelmäßigen Personenzüge und Güterzüge mit Personenbeförderung entfallen: Zugskilometer	13 Von den Achskilometern kommen auf 1 Kilometer Bahnlänge	14-19 An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:						20-25 Ursache der Verspätungen						26-27 Prozente		28 Anzahl der versäumten Anschlüsse	29 Bezeichnung der Eisenbahnen
			im Fahrplan vorgesehenen regelmässigen			Fakultativ- und Extra-			Zugs-	Achs-			Personenzüge mit 10 und mehr Minuten Verspätung			Güterzüge mit Personenbeförderung mit 15 und mehr Minuten Verspätung			Durch Verspätung der Anschlußanstalten	Auf der eigenen Linie				der gemäß Kolonnen 22 und 23 verspäteten Züge im Verhältnis zur Gesamtzahl der Züge	im gleichen Monat des Vorjahres			
			Personenzüge	Güterzüge mit Personenbeförderung	reinen Güterzüge	Personenzüge	Güterzüge mit Personenbeförderung	reinen Güterzüge					Anzahl	Durchschnittliche Verspätung	Größte Verspätung	Anzahl	Durchschnittliche Verspätung	Größte Verspätung		infolge von Unfällen und atmosphärischen Einflüssen	infolge von Rollmaterialdefekten	durch den Stations- und Fahrdienst	Total			Total im gleichen Monat des Vorjahres		
									Personenzüge	Güterzüge mit Personenbeförderung									reinen Güterzüge					Personenzüge	Güterzüge mit Personenbeförderung			
<b>1. Hauptbahnen.</b>																												
Schweiz. Bundesbahnen <sup>1)</sup>	2435	386	32 311	4735	9 537	128	—	4247	1 974 517	57 480 300	1 476 509	23 606	2834	15	94	188	26	84	1662	5	28	1327	1360	870	3,65	2,85	607	S. B. B.
Gotthardbahn	290	122	2 204	471	1 078	9	2	1406	332 327	11 686 099	177 913	40 297	213	18	90	12	24	45	134	3	1	87	91	34	3,27	1,07	23	G. B.
Bern-Neuenburg-Bahn	43	—	372	62	54	5	—	2	21 255	338 462	18 662	7 871	34	16	26	2	21	25	19	—	—	17	17	5	3,01	1,00	12	B. N.
Jura-Neuenburg-Bahn	38	2	531	496	108	5	—	30	28 856	393 504	24 804	10 355	7	13	19	5	23	28	11	—	—	1	1	11	0,09	1,10	—	J. N.
<b>2. Nebenbahnen.</b>																												
Thunerseebahn <sup>2)</sup>	80	—	1 496	85	216	4	—	54	33 731	522 160	28 923	6 527	106	15	27	2	18	18	69	—	—	39	39	17	2,46	1,76	1	T. S. B.
Töftalbahn <sup>3)</sup>	66	—	690	85	108	2	—	7	26 287	255 379	24 149	3 869	18	16	56	—	—	—	16	—	2	—	2	5	0,25	0,70	3	T. T. B.
Südostbahn	50	—	1 306	—	77	4	—	46	22 789	214 706	20 849	4 294	51	15	30	—	—	—	43	—	—	8	8	22	0,61	1,65	17	S. O. B.
Seetalbahn	50	—	876	62	216	1	—	10	26 066	251 074	22 930	5 021	10	13	19	1	15	15	8	—	—	3	3	2	0,91	0,88	—	S. T. B.
Emmentalbahn	43	—	713	217	162	—	—	27	22 773	295 477	19 964	6 872	67	14	26	2	15	15	69	—	—	—	—	7	—	0,88	—	E. B.
Langenthal-Huttwil-Wolhusen-Bahn	41	—	496	248	—	—	—	19	15 537	215 852	15 252	5 265	13	13	17	—	—	—	10	1	—	2	3	35	0,26	4,70	—	L. H. W. B.
Burgdorf-Thun-Bahn	41	—	527	—	105	3	—	11	25 336	227 824	20 801	5 557	15	14	28	—	—	—	11	4	—	—	4	3	—	0,69	3	B. T. B.
Gürbetalbahn	34	—	444	—	54	2	—	1	15 635	162 414	13 746	4 777	34	16	76	—	—	—	26	—	1	7	8	13	1,80	3,45	9	G. T. B.
Freiburg-Murten-Ins	33	—	326	108	—	2	—	6	14 482	106 595	14 322	3 230	7	13	19	—	—	—	3	—	—	4	4	32	0,92	12,90	—	F. M.
Sihltalbahn	19	—	496	—	108	—	—	22	8 744	75 612	7 750	3 980	4	15	20	—	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	Sihl T. B.
<i>Totale und Durchschnittszahlen</i>	3263	510	42 788	6569	11 823	165	2	5888	2 568 335	72 225 458	1 886 574	22 135	3413	15	94	212	20	84	2081	13	32	1499	1544	—	3,10	—	675	
<i>Im Monat Oktober 1902</i>	3361	514	35 597	6509	11 183	102	1	5325	2 439 613	67 533 803	1 818 135	20 093	1878	15	291	193	22	71	1015	16	30	1010	1056	—	2,46	—	322	

<sup>1)</sup> Inkl. Basler Verbindungsbahn, Bulle-Romont, Val-de-Travers, Pruntrut-Bonfol, Wald-Rüti.  
<sup>2)</sup> " Spiez-Erlenbach, Erlenbach-Zweisimmen, Spiez-Frutigen.  
<sup>3)</sup> " Üriikon-Bauma.

### Telegraphenverwaltung.

Telegraphisten in Zürich: Tullio Zanetti, von Sessa (Tessin),  
Telegraphenaspirant in Zürich.  
Werner Dätwyler, von Brugg,  
Telegraphenaspirant in Winter-  
thur.

(Vom 12. Januar 1904.)

#### *Militärdepartement.*

Kanzlist I. Klasse der General-  
stabsabteilung: Hauptmann Fritz Eggenberg, von  
Uebeschi (Bern), zurzeit Kanz-  
list II. Klasse dieser Abteilung.  
Inventarkontrolleur des Ober-  
kriegskommissariats: Verwaltungs-Major Albert Ernst,  
von Ober-Winterthur, zurzeit  
Adjunkt des Verpflegs- und  
Magazinbureaus.

#### *Post- und Eisenbahndepartement.*

##### Postverwaltung.

Kreispostdirektor in Neuenburg: Eduard Tüscher, von Neuenburg,  
zurzeit Kreispostadjunkt in  
Neuenburg.  
Postcommis in Amriswil  
(Thurgau): Walter Kopp, von Amriswil, Post-  
commis in St. Gallen.  
Postcommis in Chur: Gaudenz Lütcher, v. Haldenstein  
(Graubünden), Postcommis in  
Basel.

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1904
Date	
Data	
Seite	50-57
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 825

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.